

Schluß über die Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen sowie den Beschuldigten oder den Angeklagten geben.

(2) Aufzeichnungen sind Schriftstücke oder in anderer Form fixierte Mitteilungen, deren Inhalt für die Aufklärung der Handlungen, deren Ursachen und Bedingungen und der Person des Beschuldigten oder des Angeklagten von Bedeutung sind.

## §50

### Besichtigungsprotokolle

(1) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane können Besichtigungen durchführen, wenn die direkte Beobachtung oder Wahrnehmung bestimmter Ereignisse, Gegenstände oder Orte zur allseitigen Aufklärung der Straftat erforderlich ist. Dabei ist die Rekonstruktion von Vorgängen zulässig.

(2) Zur Besichtigung können Sachverständige herangezogen werden.

(3) Über die Besichtigung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es muß ein vollständiges und wirklichkeitstreuendes Bild des Gegenstandes der Besichtigung vermitteln. Zu diesem Zweck soll es durch Fotografien, Zeichnungen oder Skizzen ergänzt werden.

Anmerkung: Vgl. auch die Ziff. II.4. der RL des Plenums des Obersten Gerichts vom 16.3.1978 zur gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß (abgedr. als Anm. nach § 199).

## §51

### Beweiserhebung

(1) Beweisgegenstände sind in der Hauptverhandlung vorzulegen; soweit diese Möglichkeit auf Grund der Beschaffenheit des Beweisgegenstandes nicht besteht, sind Fotografien, Zeichnungen oder Skizzen anzufertigen und zu den Akten zu nehmen.

(2) Aufzeichnungen sollen im Original bei den Strafakten aufbewahrt werden. Sie sind in der Hauptverhandlung im erforderlichen Umfang zur Kenntnis zu bringen.

Anmerkung: Vgl. die Ziff. III.5. der RL des Plenums des Obersten Gerichts vom 16. 3.1978 zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im

sozialistischen Strafprozeß (GBI. I Nr. 14 S. 169). Sie lautet:

„5. Prüfung von sachlichen Beweismitteln (Beweisgegenstände und Aufzeichnungen)

Für die Beweisgegenstände und Aufzeichnungen gilt gemäß § 51 StPO der Grundsatz, daß sie in der gerichtlichen Beweisaufnahme im Original vorgelegt werden. Aufzeichnungen sind im erforderlichen Umfang durch Verlesen von Schriftstücken, Abspielen von Tonträgern usw. zur Kenntnis zu bringen. Nur soweit dies wegen der Art und Beschaffenheit der Beweisgegenstände nicht möglich ist, dürfen Fotografien, Zeichnungen, Skizzen, Abschriften oder Tonkopien zu Beweis Zwecken verwendet werden. Deren Richtigkeit und Zuverlässigkeit ist vom Gericht zu prüfen. Ergeben sich insoweit Zweifel und können diese nicht behoben werden, ist deren Verwendung zu Beweis Zwecken unzulässig.

Zu den Aufzeichnungen gehören auch Protokolle über Besichtigungen, Rekonstruktionen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen und persönliche Notizen, wenn sie den Urheber zweifelsfrei erkennen lassen, sowie Tonband- und Schallplattenaufnahmen.

Werden Vernehmungen zusätzlich mittels Tonbandes oder Schallplatte aufgezeichnet, haben sie die Eigenschaft eines Beweismittels, wenn sie gemäß § 106 Abs. 2 und 3 StPO nach Abschluß der Vernehmung dem Vernommenen wiedergegeben und von ihm ordnungsgemäß bestätigt worden sind. Neben der Verlesung von Aussagen, die im Protokoll einer früheren Vernehmung enthalten sind, kann auch die Schallaufzeichnung über diese Vernehmung in der gerichtlichen Beweisaufnahme angehört werden (§§ 224, 225 in Verbindung mit § 106 Abs. 2 und 3 StPO).

Aufzeichnungen sind auch schriftliche Stellungnahmen von Beschuldigten oder Angeklagten zu der gegen sie erhobenen Beschuldigung (§ 105 Abs. 5 StPO) sowie schriftliche Stellungnahmen von Zeugen (§ 225 Abs. 2 StPO).“

Die RL ist weiterhin auszugsweise abgedr. als Anm. nach den §§ 8 Abs. 1, 187, 190, 199, 206, 222, 224, 225, 227 und 228.